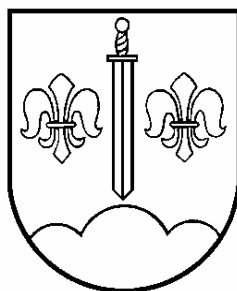


# Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 10. Juli 2017

Jahrgang 2017, Nr. 10

## Inhalt

### **A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede**

- 36 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 37 1. Satzung vom 06.07.2017 zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Stemwede vom 20.07.2011
- 38 1. Satzung vom 06.07.2017 zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016
- 39 1. Satzung vom 06.07.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stemwede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie von Werbeanlagen, Wegen und Plätzen innerhalb des historischen Ortskerns der Ortschaft Levern (Gestaltungssatzung) vom 01.08.2002
- 40 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in der Ortschaft Levern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- 41 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in der Ortschaft Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung
- 42 2. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Westrup"  
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

### **B Sonstige Bekanntmachungen**

keine

---

**36 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe  
des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede**

Nr. 11

Redaktionsschluss 01.09.2017

Ausgabe 04.09.2017

---

**1. Satzung vom 06.07.2017 zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Stemwede vom 20.07.2011**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 GV. NRW. S.15) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 3 Absatz 2 der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Gemeinde Stemwede vom 20.07.2011 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Betriebsleitung**

- (2) Das Wasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Dazu gehört auch, Regelungen zu treffen, die das zwischen der Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen bestehende Nutzungsverhältnis betreffen, insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 06.07.2017

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

**1. Satzung vom 06.07.2017 zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 GV. NRW. S.15) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stemwede am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 Absatz 1 der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016 erhält folgende Fassung:

**§ 1****Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

- (1) Die Bereiche Abwasser, Infrastrukturvermögen, zentrales Gebäudemanagement und Baubetriebshof bilden die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

**Artikel II**

§ 3 Absatz 2 der Betriebssatzung der Gemeinde Stemwede für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede“ vom 25.02.2016 erhält folgende Fassung:

**§ 3****Betriebsleitung**

- (2) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.  
Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.  
Dazu gehört auch, Regelungen zu treffen, die das zwischen der Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen bestehende Nutzungsverhältnis betreffen, insbesondere der Erlass von Verwaltungsakten, sowie Regelungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau, der Instandhaltung und lfd. Unterhaltung des Infrastrukturvermögens und des Immobilienbestandes der Gemeinde Stemwede anfallen, z.B. die Erhebung von Straßenbaubeiträgen.

**Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft mit Ausnahme des Artikels I, der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft tritt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 06.07.2017

Gemeinde Stemwede  
Der Bürgermeister  
gez. Abruszat

---

**39**

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **1. Satzung vom 06.07.2017 zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stemwede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie von Werbeanlagen, Wegen und Plätzen innerhalb des historischen Ortskerns der Ortschaft Lavern (Gestaltungssatzung) vom 01.08.2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Stemwede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie von Werbeanlagen, Wegen und Plätzen innerhalb des historischen Ortskerns der Ortschaft Lavern (Gestaltungssatzung) vom 01.08.2002 wird geändert.

§ 5 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach auszuführen, bzw. der vorhandenen Dachform anzupassen. Angebaute Garagen und Nebengebäude sind abweichend von Satz 1 auch mit Pultdach zulässig. Abweichend von Abs. 2 ist für Garagen und Nebengebäude auch eine geringere Dachneigung von mindestens 30° zulässig.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können gemäß § 73 und 74 BauO NRW ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, wenn im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen erfolgt ist.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Übereinstimmungserklärung**

Ich bestätige, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Stemwede über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, sowie von Werbeanlagen, Wegen und Plätzen innerhalb des historischen Ortskerns der Ortschaft Lavern (Gestaltungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruszat  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruszat  
Bürgermeister

---

**40**

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in der Ortschaft Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat am 29.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in der Ortschaft Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ in der Ortschaft Lavern im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruszat  
Bürgermeister

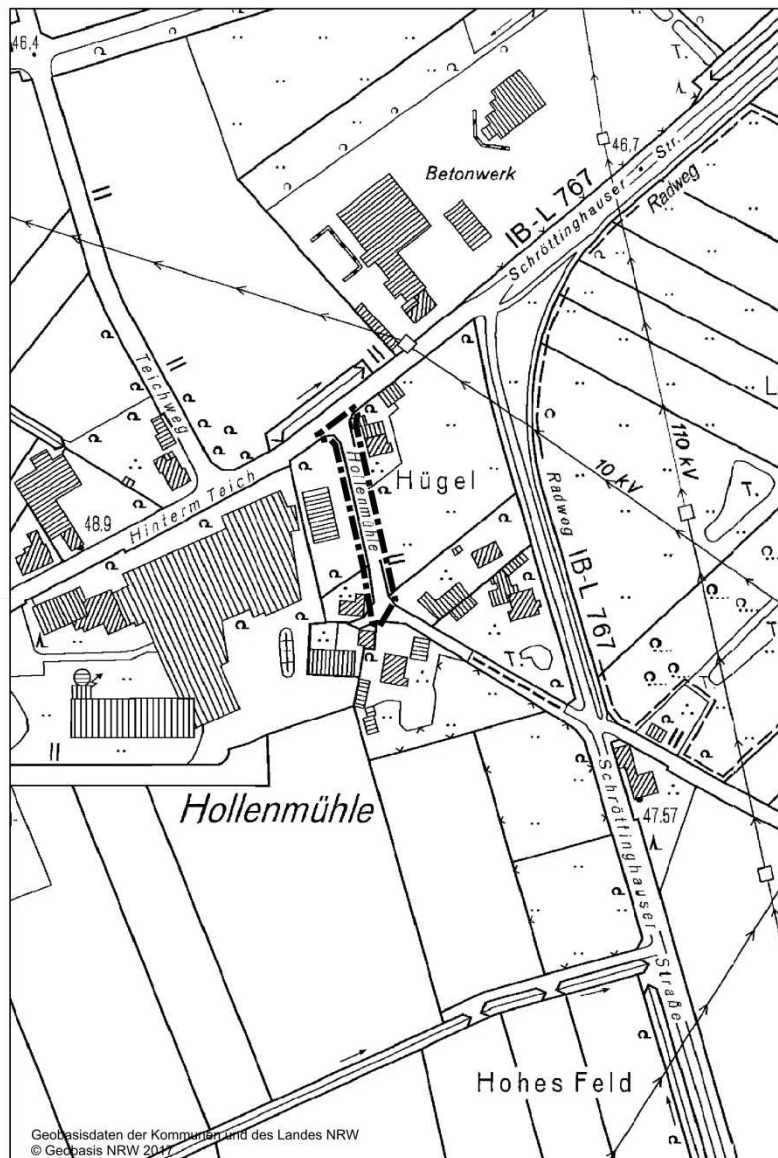
Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen eine Teilfläche der Straße Hollenmühle, die bisher als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt ist, in nicht überbaubare Grundstücksfläche umzuwandeln. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird hiermit die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 17.07. bis 24.08.2017 liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10 „Hinter dem Teich“ öffentlich aus. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 5, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruzat  
Bürgermeister



**6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in der Ortschaft Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB  
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat am 27.04.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1.1 „In der Koppel“ in der Ortschaft Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Beschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ in der Ortschaft Dielingen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruszat  
Bürgermeister

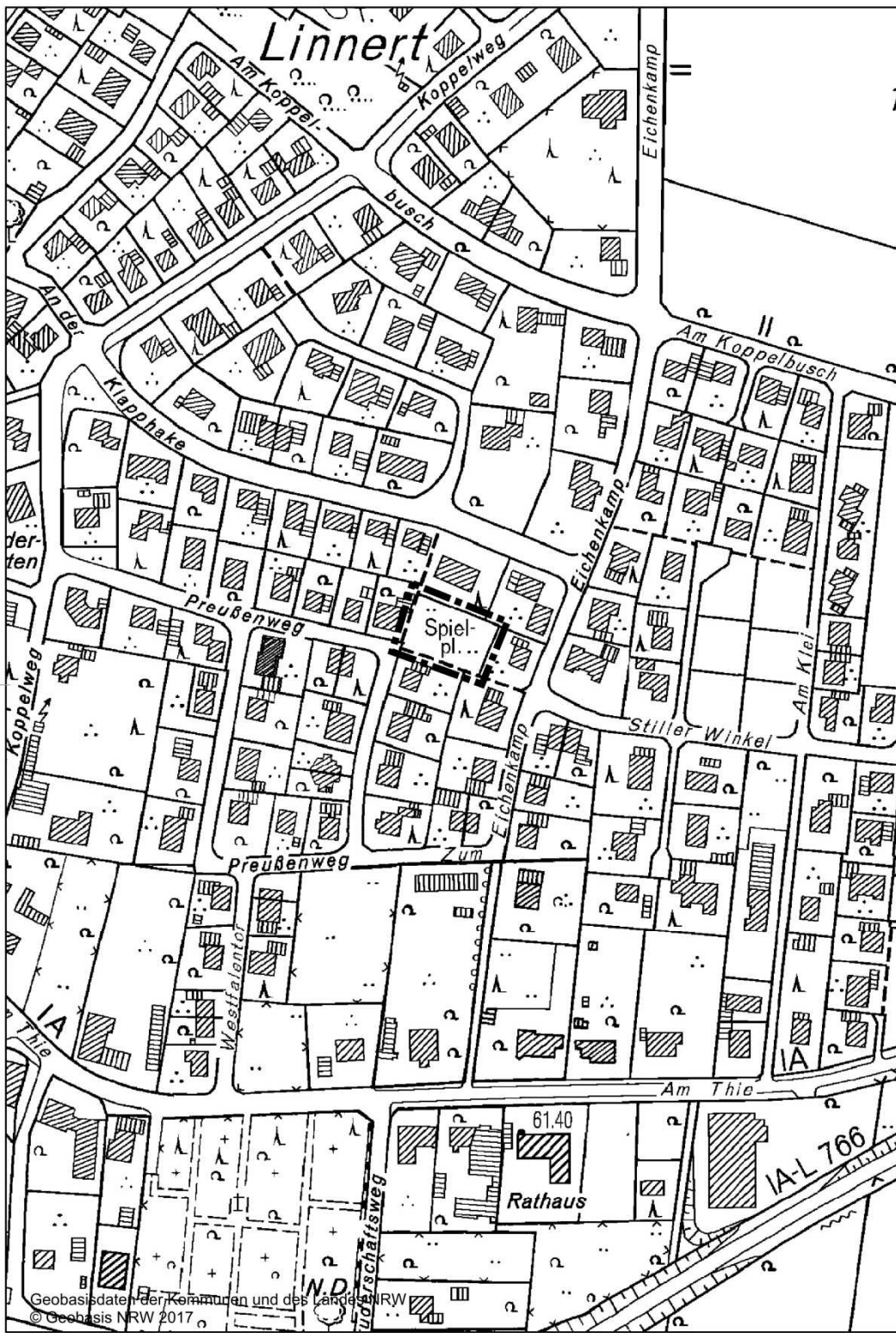
Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist vorgesehen eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz in Allgemeines Wohngebiet umzuwandeln und in diesem Bereich überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Außerdem wird hiermit die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 17.07. bis 24.08.2017 liegt der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.1 „In der Koppel“ öffentlich aus. Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit zu der Planung äußern und sich bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 5, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruszat  
Bürgermeister





**2. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Westrup"**  
**Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat am 29.06.2017 beschlossen, die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Westrup" zu ändern.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Beschluss zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Westrup“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Stemwede, den 06.07.2017

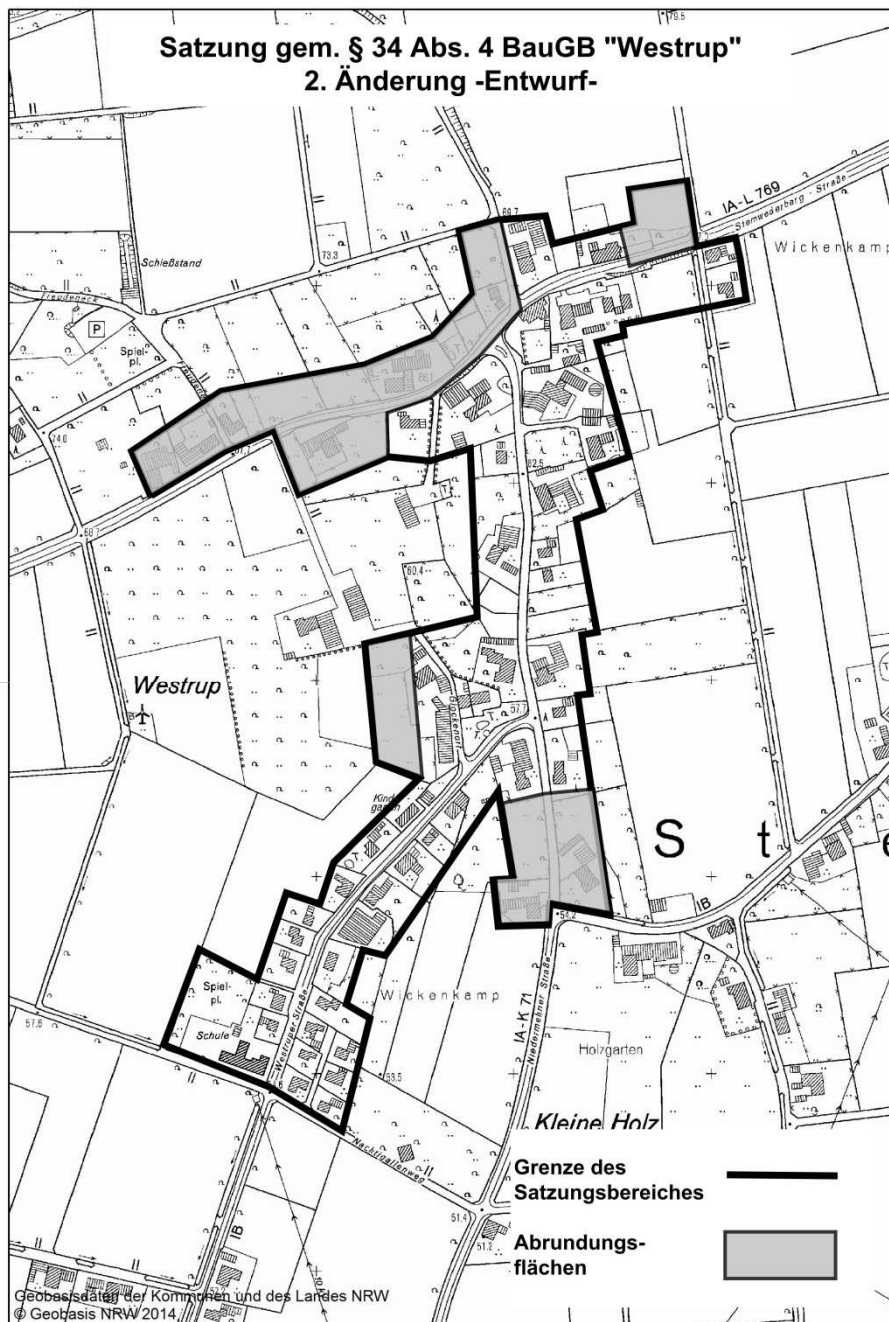
gez. Abruszat  
Bürgermeister

Im Rahmen der Satzungsänderung ist vorgesehen, den Geltungsbereich zu erweitern, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorgesehene Erweiterung der Tischlerei Becker zu schaffen. Die Abgrenzung des geplanten Satzungsbereiches ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Planauszug.

Hiermit wird die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB eingeleitet. In der Zeit vom 17.07. bis 24.08.2017 liegt der Entwurf der Satzungsänderung bei der Gemeinde Stemwede, Verwaltungsstelle Levern, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer Nr. 5, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Wunsch erteilen die Mitarbeiter des Fachbereiches Auskunft über den Planinhalt. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzungsänderung unberücksichtigt bleiben können.

Stemwede, den 06.07.2017

gez. Abruszat  
Bürgermeister



Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter [www.stemwede.de](http://www.stemwede.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).